

1508

14. September 1977

Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ);
 Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Sonderaktion
 zugunsten einkommensschwacher Entwicklungsländer

Volkswirtschaftsdepartement und Politisches Departement.
 Gemeinsamer Antrag vom 29. August 1977
 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. September 1977
 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 31. August 1977
 (Zustimmung)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Volkswirtschaftsdepartements
 und des Politischen Departements und auf das Mitberichtsverfahren
 sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Sonderaktion
 zugunsten der einkommensschwachen Entwicklungsländer wird mit
 folgender Aenderung genehmigt und an die eidgenössischen Räte zur
 Behandlung weitergeleitet:

Text der Botschaft, Kapitel 4:

Der zweite Absatz ist mit Ausnahme seines ersten Satzes zu streichen.
 Ferner ist das Kapitel durch den nachstehenden vierten Absatz zu
 ergänzen:

"Nach feststehender, von der herrschenden Lehre unterstützter Praxis
 wird die dem Bundesrat erteilte Ermächtigung zum Abschluss künftiger
 völkerrechtlicher Verträge "in einen rechtsetzenden Erlass, d.h. ein
 Gesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss gekleidet"
 (Bruno Spinner, Die Kompetenzdelegation beim Abschluss völkerrechtlicher
 Verträge in der Schweiz, Diss. Zürich 1977, S. 187, mit Verweisungen).
 Ein derartiges Vergehen erachten wir hier jedoch nicht als erforderlich,
 weil Sie durch die vorliegende Botschaft und deren Anhang 2 über die
 wesentlichen Einzelheiten der abzuschliessenden Verträge informiert
 werden. Infolgedessen hat man es nicht mit einer Ermächtigung im Sinne
 einer Delegation, sondern mit einer blossen Genehmigung zu tun, die
 sich von der sonst üblichen parlamentarischen Genehmigung von Staats-
 verträgen lediglich dadurch unterscheidet, dass sie nicht nach, sondern
 schon vor der Unterzeichnung (aber trotzdem in Kenntnis des wesentlichen
 Vertragsinhalts) erteilt wird. Aus diesem Grunde untersteht der
 Bundesbeschluss, den wir Ihnen beantragen, auch nicht dem Gesetzes-
 referendum."

Veröffentlichung:
 Bundesblatt

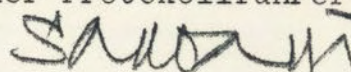


- 2 -

EIDGENÖSSISCHES VOLKS-
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENTEIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 5 (Rc, Hb, Br, Sa, AP) zum Vollzug
- EVD 25 (GS 10, HA 15) zum Vollzug
- EPD 10 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis

Konferenz für internationale wirtschaftliche
Zusammenarbeit (KIWA); Sonderaktion zur
der ärmern EntwicklungsländerFür getreuen Auszug,
der Protokollführer:

1 Gegenstand

11 Die Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWA) ist am 3. Juni 1977 zu Ende gegangen. Wir haben Sie über die Zielsetzungen, den Verlauf und die Resultate dieser Konferenz bei verschiedenen Gelegenheiten informiert; wir verweisen insbesondere auf unseren abschliessenden Bericht, den wir Ihnen kürzlich unterbreitet haben.

Auch die eidgenössischen Räte und ihre Kommissionen wurden eingehend auf dem laufenden gehalten, das letzte Mal im 9. Bericht zur Ausserwirtschaftspolitik.

12 Eines der konkreten Resultate der KIWA stellt die sog. Sonderaktion der Industriestaaten dar, mit der sie sich verpflichtet, einkommensschwachen Entwicklungsländern eine einmalige, zusätzliche und rasch realisierbare Hilfe von einer Milliarde Dollar zur leisten.

Die schweizerische Delegation an der KIWA hat aufgrund der Instruktionen des Bundesrates vom 30. März und insbesondere vom 18. Mai 1977 einer Beteiligung unseres Landes an dieser Sonderaktion, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament, zugestimmt. Wir haben demnach die

EIDGENOESSISCHES VOLKS-
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Ausgeteilt

Bern, den

An den B u n d e s r a t

Konferenz für internationale wirtschaftliche
Zusammenarbeit (KIWZ); Sonderaktion zugunsten
der ärmeren Entwicklungsländer

1 Gegenstand

- 11 Die Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) ist am 3. Juni 1977 zu Ende gegangen. Wir haben Sie über die Zielsetzungen, den Verlauf und die Resultate dieser Konferenz bei verschiedenen Gelegenheiten informiert; wir verweisen insbesondere auf unseren abschliessenden Bericht, den wir Ihnen kürzlich unterbreitet haben.

Auch die eidgenössischen Räte und ihre Kommissionen wurden eingehend auf dem laufenden gehalten, das letzte Mal im 9. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik.

- 12 Eines der konkreten Resultate der KIWZ stellt die sog. Sonderaktion der Industriestaaten dar, mit der sie sich verpflichteten, einkommensschwachen Entwicklungsländern eine einmalige, zusätzliche und rasch realisierbare Hilfe von einer Milliarde Dollar zuzuleiten.

Die schweizerische Delegation an der KIWZ hat aufgrund der Instruktionen des Bundesrates vom 30. März und insbesondere vom 18. Mai 1977 einer Beteiligung unseres Landes an dieser Sonderaktion, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament, zugestimmt. Wir haben damals die

grosse Bedeutung einer positiven Haltung der Schweiz gegenüber der Sonderaktion für unsere Verhandlungsstellung in der KIWZ und ganz allgemein im Nord-Süd-Dialog unterstrichen. Der Verlauf der Konferenz hat die damalige Lagebeurteilung in dem Sinne bestätigt, dass unser Beitrag zur Sonderaktion eine eigentliche Voraussetzung für die Vertretung des schweizerischen Standpunktes im Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit bildete.

Wir schlagen Ihnen nun vor, den eidgenössischen Räten mit der beiliegenden Botschaft zu beantragen, von der Schweiz früher gewährte öffentliche Entwicklungshilfedarlehen an einkommensschwache Länder auf den 1. Januar 1978 in Geschenke umzuwandeln.

2 Die Sonderaktion: Begründung und Umfang

- 21 Neben den übrigen Themen - Energie, Handel, Rohstoffe, Investitionen und private Kapitalflüsse - nahm die öffentliche Entwicklungshilfe einen zentralen Platz in den Verhandlungen der KIWZ ein. Alle Teilnehmer anerkannten die wichtige Rolle der öffentlichen Hilfe in den internationalen Bemühungen, die Länder der Dritten Welt immer mehr in die weltwirtschaftlichen Beziehungen zu integrieren. Für die Entwicklungsländer war die Verpflichtung der Industriestaaten zur wesentlichen Erhöhung der öffentlichen Hilfe ein Prüfstein, an dem sie den politischen Willen zu einem ernsthaften und massnahmenorientierten Dialog messen wollten.
- 22 Alle teilnehmenden Industriestaaten - mit Ausnahme der USA und der Schweiz - haben sich bereit erklärt, die erstmals in der Strategie für das zweite Jahrzehnt der UNO festgehaltene Zielsetzung, 0,7 Prozent des Bruttosozial-

produktes für öffentliche Hilfe aufzuwenden, zu akzeptieren und diese Zielsetzung bis zum Jahre 1980 zu verwirklichen. Die Vereinigten Staaten haben ihre Absicht bekanntgegeben, innerhalb von fünf Jahren ihre Hilfe zu verdoppeln. Diese politischen Verpflichtungen der Industriestaaten müssen als wichtiger Meilenstein der internationalen Entwicklungszusammenarbeit betrachtet werden. Jene Länder, die mit ihren Leistungen besonders im Rückstand sind, werden zudem aufgerufen, ganz spezielle Anstrengungen zu unternehmen.

- 23 Die Entwicklungsländer forderten zusätzlich zu diesem allgemeinen Engagement unmittelbare Hilfsmassnahmen für die am meisten benachteiligten unter ihnen. Die von der KIWZ vorgenommene Analyse der weltwirtschaftlichen Situation hat die Tatsache bestätigt, dass die weltwirtschaftlichen Ereignisse der vergangenen Jahre (Zusammenbruch des Währungssystems, Inflation, Erhöhung der Erdölpreise, Rezession) vor allem die ohnehin sonst schwachen Volkswirtschaften betroffen haben. Die für diese Länder notwendig gewordenen Anpassungsmassnahmen haben in vielen Fällen das bereits sehr niedrige Lebensniveau der betroffenen Bevölkerung noch weiter verschlechtert und die Entwicklungspläne mussten noch mehr beschränkt werden. Die äussere Hilfe entspricht deshalb einer absoluten Notwendigkeit, soll die wirtschaftliche Lebenskraft dieser Länder nicht auf lange Zeit hinaus aufs schwerwiegendste beeinträchtigt werden.
- 24 Auf Initiative der EWG erklärten sich alle teilnehmenden Industriestaaten bereit, dieser Gruppe von Ländern zusätzliche Mittel im Umfang von einer Milliarde Dollar möglichst bald zur Verfügung zu stellen und zwar zu günstigen Bedingungen, um die Zahlungsbilanzsituation nicht noch weiter zu belasten. Die Aufteilung dieser Totalsumme auf die ein-

zernen Industriestaaten lehnte sich nicht an eine bestehende Formel der Lastenaufteilung an, sondern stellt das Resultat einer Verhandlung dar, in welcher die praktischen Möglichkeiten der einzelnen Länder sowie ihre gesamten übrigen Entwicklungshilfeleistungen in Rechnung gestellt wurden.

Die Diskussion um diese Aufteilung bildete einen zentralen Verhandlungspunkt unter den Industriestaaten. Nachdem sie sich - mit Ausnahme der Schweiz - zu einer wesentlichen Erhöhung der öffentlichen Hilfe entschlossen hatten, war es nicht leicht, zusätzlich und kurzfristig noch eine Milliarde Dollar aufzubringen. Die Tatsache, dass die Schweiz vom allgemeinen Engagement zur Erhöhung der öffentlichen Hilfe Abstand nehmen musste, belastete im Verlaufe der Verhandlungen unsere Beziehungen zu den Industriestaaten. Diese erwarteten deshalb von unserem Lande eine Leistung, die verhältnismässig gewichtiger sein sollte, als wenn sie aufgrund bisher angewandter Verteilungsschlüssel berechnet worden wäre. Dank unserer Möglichkeit, einer solchen zuzustimmen, wurden die Verhandlungen unter den Industriestaaten wesentlich entschärft.

Die Aufteilung der Summe von einer Milliarde Dollar lautet wie folgt: EWG: 385 Millionen, USA 375 Millionen und Japan 114 Millionen Dollar. Der Rest entfällt auf die folgenden Länder: Kanada 51, Schweden 29, Schweiz 26, Australien 18 und Spanien 2 Millionen Dollar. Ueber die Art und Weise, wie diese Mittel zur Verfügung gestellt und wie sie den einzelnen Ländern zugeordnet werden, bestimmen die Geberländer. Während die EWG sich für zusätzliche Beiträge an die IDA entschied, wählten die USA, Japan, Australien und Spanien bilaterale Kredite. Schweden und Kanada erbringen einen Teil ihrer Beiträge in Form von Entschuldungsaktionen.

3 Die Teilnahme der Schweiz an der Sonderaktion

31 Wie bereits erwähnt, musste sich die Schweiz vom Konsensus betreffend die Erhöhung der öffentlichen Hilfe distanzieren.

Wir erachteten es jedoch als unabdingbar, uns an der Spezialaktion für die einkommensschwachen Entwicklungsländer zu beteiligen, und zwar in einem für die Schweiz angepassten Umfang. Diese Aktion entspricht den Zielsetzungen des Bundesgesetzes über die Internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

32 Der schweizerische Beitrag von 26 Millionen Dollar soll dadurch aufgebracht werden, dass der Bund ab 1. Januar 1978 auf die Rückzahlungen und die Zinsen für Finanzhilfekredite an folgende Länder verzichtet: Indien, Nepal, Bangladesch, Pakistan, Kamerun, Kenia und Indonesien. Alle diese Länder gehören zu jenen mit den niedrigsten Pro-Kopf-Einkommen, auch wenn ihre Gesamtwirtschaftslage und Zahlungsbilanzsituation unterschiedlich sind. Für Einzelheiten der Kredite verweisen wir auf Ziffer 142 der Botschaft.

Die totalen Rückzahlungen dieser Kredite im Verlaufe der nächsten 50 Jahre würden sich auf 179,2 Millionen Franken belaufen, zusätzlich der auflaufenden Zinsen. Um diesen Wert mit den Leistungen anderer Länder zu messen, die neue Budgetmittel zur Verfügung stellen, ist diese Summe gemäss üblicher Bankpraxis auf ihren heutigen Wert berechnet worden (Diskontsatz 10 %) ¹⁾, was einem Wert von ungefähr

1) Dieser Diskontsatz wird von allen Industriestaaten und internationalen Organisationen für die Diskontierung von öffentlichen Entwicklungshilfekrediten angewendet. Er trägt den Unsicherheiten Rechnung, die mit den langen Rückzahlungsfristen dieser Kredite an Länder in schwierigen Wirtschaftsverhältnissen verbunden sind.

67,4 Millionen Franken oder, bei einem Wechselkurs von 1 \$ = 2,50 Franken, 26,9 Millionen Dollar entspricht.

Die Ihnen vorgeschlagene Form des schweizerischen Beitrages verlangt keine neuen Ausgaben. Der Verzicht auf die Rückzahlungen und Zinsen erstreckt sich auf die nächsten 50 Jahre. Für die Jahre 1978, 1979 und 1980 hat dieser Verzicht einen Einnahmenausfall von 3,2 Millionen, 4,1 Millionen und 5,5 Millionen zur Folge. Der Wegfall von Rückzahlungen bewirkt, dass die öffentliche Entwicklungshilfe des Bundes um entsprechende Beträge erhöht wird.

33 Die Verwirklichung unseres Engagements im Rahmen der Spezialaktion hat aus aussenpolitischen Gründen dringlichen Charakter. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Vorlage durch beide Räte in der Dezember-Session behandeln zu lassen, so dass der Schuldenerlass auf den 1. Januar 1978 erfolgen kann. Im Falle einer ausserordentlichen Session im November wäre die Vorlage durch den Prioritätsrat bei dieser Gelegenheit zu behandeln.

34 Die Ermächtigung zur Abänderung der in Frage stehenden Kreditabkommen erfolgt durch einen einfachen, nicht dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss.

4 Prüfung weiterer Massnahmen im Bereiche der öffentlichen Hilfe

Angesichts der beschriebenen gefährlichen Isolierung, in welche die Schweiz durch ihre Haltung im Bereiche der öffentlichen Hilfe geraten ist, prüfen wir zurzeit, wie die öffentliche Hilfe, unter Berücksichtigung der bestehenden finanziellen Probleme, erhöht werden könnte. Wir sehen vor, zusammen mit der Nationalbank und anderen interessierten Dienststellen, die Modalitäten eines allfälligen

schweizerischen Beitrages an den Trust Fund des IWF zugunsten der ärmeren Entwicklungsländer vorerst technisch abzuklären. Der Trust Fund wurde vom IWF 1976 mit dem Ziel geschaffen, den ärmsten Mitgliedländern des IWF zusätzliche Zahlungsbilanzhilfe zu günstigen Bedingungen zu gewähren. Der Fund wird im wesentlichen durch die Goldverkäufe des IWF gespiesen.

Durch die Verbindung von Bundesmitteln mit solchen der Nationalbank könnte voraussichtlich eine gewisse Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe erreicht werden. Eine allfällige Beteiligung unter Einsatz von Bundesmitteln bekäme selbstverständlich nur in Frage, wenn dadurch die bestehende Finanzplanung nicht tangiert bzw. der Bundeshaushalt nicht zusätzlich belastet würde. Die Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen bleibt vorderhand vorbehalten. Diese Abklärungen sollen in einer Weise geführt werden, dass dem Entscheid des Bundesrates über einen Beitrag an den Trust Fund keineswegs vorgegriffen wird.

5 Konsultationen anderer Departemente

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sind mit dem Antrag einverstanden.

6 Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

- 8 -

1. Der beiliegende Text der Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Sonderaktion zugunsten der einkommensschwachen Entwicklungsländer wird genehmigt und an die eidgenössischen Räte zur Behandlung weitergeleitet.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, dem Büro der Räte zu beantragen, die Behandlung der Botschaft durch beide Kammern in der Dezember-Session vorzusehen bzw. durch den Prioritätsrat in der ausserordentlichen November-Session, sofern eine solche stattfindet.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

sig. Graber

P.A. an:

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Handel 15, GS 10)
- Eidg. Politisches Departement (10)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (5)

M. 875 Wf/sa

3003 Bern, 14. September 1977

Konferenz für internationale
wirtschaftliche Zusammenarbeit
(KIWZ); Sonderaktion zugunsten
der ärmeren Entwicklungsländer

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

M i t b e r i c h t

zum gemeinsamen Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
und des Eidg. Politischen Departements vom 29. August 1977

Das Vorgehen, welches den eidgenössischen Räten beantragt werden soll, weist eine staatsrechtliche Besonderheit auf, über die sich der Botschaftsentwurf ausschweigt. Diese Zurückhaltung scheint uns nicht zweckmässig zu sein. Wir **b e a n t r a g e n** deshalb folgende Aenderung von Kapitel 4 der Botschaft:

Der zweite Absatz ist mit Ausnahme seines ersten Satzes zu streichen. Ferner ist das Kapitel durch den nachstehenden vierten Absatz zu ergänzen:

Nach feststehender, von der herrschenden Lehre unterstützter Praxis wird die dem Bundesrat erteilte Ermächtigung zum Abschluss künftiger völkerrechtlicher Verträge "in einen rechtsetzenden Erlass, d.h. ein Gesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss gekleidet" (Bruno Spinner, Die Kompetenzdelegation beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge in der Schweiz, Diss. Zürich 1977, S. 187, mit Verweisungen). Ein derartiges Vorgehen erachten wir hier jedoch nicht als erforderlich, weil Sie durch die vorliegende Botschaft und deren Anhang 2 über die wesentlichen Einzelheiten der abzuschliessenden Verträge informiert werden. Infolgedessen hat man es nicht mit einer Ermächtigung im Sinne einer Delegation, sondern mit einer blossen Ge-

nehmung zu tun, die sich von der sonst üblichen parlamentarischen Genehmigung von Staatsverträgen lediglich dadurch unterscheidet, dass sie nicht nach, sondern schon vor der Unterzeichnung (aber trotzdem in Kenntnis des wesentlichen Vertragsinhalts) erteilt wird. Aus diesem Grunde untersteht der Bundesbeschluss, den wir Ihnen beantragen, auch nicht dem Gesetzesreferendum.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 3. September 1977

Politisches Departement, vom 14. September 1977

Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 18. September 1977

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Antragegenlass hat der Bundesrat

Beschluss

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements über die erste Phase der UNO-Lockerkonferenz 1977 und die Ausgangslage für die zweite Phase wird Kenntnis genommen.
2. Die Darlegungen im Antrag des Volkswirtschaftsdepartements werden im Sinne von Weisungen für die schweizerische Delegation für die zweite Konferenzphase genehmigt.
3. Die schweizerische Delegation wird in der bisherigen Zusammensetzung bestätigt (gemäß BSK vom 20. April 1977).

Protokollauszug an:

- ZVD 20 (08 5, Ab 10, Abs 5) zur Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FID 1 " "
- BFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
des Protokollführers: